

Städtische Urnenabstimmung

vom 22. September 2013

**Teilrevision des Reglements
über das Dienstverhältnis,
die Besoldung und die be-
rufliche Vorsorge des Stadt-
rats von Zug (Stadtrats-
reglement)**



Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug empfiehlt Ihnen mit 29 zu 6 Stimmen, der Teilrevision des Stadtratsreglementes zuzustimmen.

Urnenöffnungszeiten

	Haupturne	Nebenurnen	
	Burgbachsaal	Guthirt (Schulhaus, Bibliothek) Riedmatt (Schulhaus) Oberwil (neues Schulhaus) Zugerberg (Hauptgebäude Institut Montana)	Herti (Alterszentrum)
Samstag 21.9.2013	10.00 bis 12.00 Uhr		10.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag 22.9.2013	09.00 bis 12.00 Uhr	09.00 bis 11.30 Uhr	09.00 bis 11.30 Uhr
Zusätzlich:			
Freitag 20.9.2013	08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00, Stadthaus am Kolinplatz		

Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrats von Zug (Stadtratsreglement)

- 4 Ausgangslage
- 5 Heutige Situation Kanton und Stadt Zug
- 7 Vergleich mit anderen Städten
- 7 Teilrevisionselemente
 - Vollamt
 - Besoldung
 - Unvereinbarkeiten
- 9 Diskussionen im GGR
- 10 Argumente des Referendumskomitees
- 11 Reglementsänderungen
- 12 Beschlusstext

Hinweis: Der vollständige Bericht und Antrag des Büros des Grossen Gemeinderates (GGR-Vorlage Nr. 2227) sowie die Protokolle der GGR-Sitzungen (19. März 1. Lesung und 4. Juni 2. Lesung) können im Internet (www.stadtzug.ch → Politik → Grosser Gemeinderat → Geschäfte) eingesehen werden.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am 27. September 2009 haben Sie die Volksinitiative «Schluss mit goldenen Fallschirmen für Stadträte – Nein zu überteuerten Abgangsentschädigungen» mit einem Ja-Anteil von 61 % angenommen. Mit der Annahme der Volksinitiative wurden für die Stadtratsmitglieder die Abgangsentschädigungen nach dem Amtsrücktritt und die Sonderbeiträge in die Pensionskasse ersatzlos gestrichen. Die Stadtratsgehälter sind seit dem 1. Januar 2007 auf CHF 151'684.– (bzw. gemäss Teuerungsindex 2009 auf CHF 159'162.– pro Jahr) «eingefroren».

Aufgrund der Annahme der Volksinitiative stimmt die Lohnstruktur in der Stadtverwaltung nicht mehr. Mit dem Wegfall der Zusatzbeiträge in die Pensionskasse verdienen mehrere Kadermitarbeitende der Stadtverwaltung deutlich mehr als die Stadtratsmitglieder, die als ihre Vorgesetzten die Verantwortung für die Führung der Departemente tragen. Diese Situation und auch ein Quervergleich mit anderen Städten zeigen, dass ein Korrekturbedarf besteht. Das Stadtratsgehalt soll neu CHF 190'000.– betragen. Mit diesem Jahresgehalt kann eher erreicht werden, dass qualifizierte Stadtratsmitglieder im Amt bleiben bzw. dass sich fähige Kandidatinnen und Kandidaten für ein Stadtratsamt interessieren. Gleichzeitig wird aufgrund der laufend zugenommenen Arbeitsbelastung eines Stadtratsmitglieds vom bisherigen Hauptamtssystem zum Vollamt gewechselt. Das heisst, dass eine berufliche Erwerbstätigkeit neben dem Stadtratsamt grundsätzlich nicht mehr gestattet ist, wobei der Grosse Gemeinderat bei besonderen Umständen Ausnahmen bewilligen kann.

Die anstehende Revision betrifft die Höhe des ordentlichen Jahresgehalts eines Stadtratsmitglieds und nicht die gemäss Volksabstimmung vom 27. September 2009 abgeschafften Abgangsentschädigungen und Sonderbeiträge in die Pensionskasse. Der Volkswille gemäss Abstimmung vom 27. September 2009 wird vollumfänglich erfüllt. Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug hat an seiner Sitzung vom 4. Juni 2013 mit 29 zu 6 Stimmen beschlossen, die Teilrevision des Stadtratsreglements anzunehmen. Gegen diesen Beschluss hat der Gewerbeverein der Stadt Zug das Referendum ergriffen, weshalb nun eine Volksabstimmung durchgeführt wird.

Die Teilrevision des Stadtratsreglements beschäftigt das Büro und den Grossen Gemeinderat schon länger. Der Prozess für den nun gefundene Konsens hat mehrere Jahre gedauert. Der Grosse Gemeinderat ist grossmehrheitlich der Meinung, dass ein Stadtratsamt in Zukunft ein Vollamt mit einem auf CHF 190'000.– angepassten Grundlohn sein soll.

Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrats von Zug (Stadtratsreglement)

1. Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 27. September 2009 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zug die Volksinitiative «Schluss mit goldenen Fallschirmen für Stadträte – Nein zu überrissenen Abgangsentschädigungen» mit 61 % angenommen. In der Folge wurden nach Ablauf einer Übergangsfrist die entsprechenden Bestimmungen im Stadtratsreglement (Sonderentschädigungen in die Pensionskasse sowie Abgangsentschädigung nach dem Amtrücktritt) ersatzlos gestrichen. Die von der Stadt zusätzlich zum Lohn bezahlten und nach der Annahme der Volksinitiative weggefallenen Sonderentschädigungen in die Pensionskasse betrugen in der ersten Amtsperiode CHF 52'523.–, in der zweiten Amtsperiode CHF 35'016.– und in der dritten Amtsperiode CHF 17'508.– zusätzlich zu den ordentlichen Spargutschriften. Die Höhe des Jahresgehalts der Stadtratsmitglieder, das gemäss § 5 des Stadtratsreglementes und unter Berücksichtigung des Teuerungs-

index CHF 159'162.– beträgt, blieb von der Annahme der Initiative unberührt. Mit dem Ja zur «Fallschirminitiative» haben die Stimmberechtigten der Stadt Zug zum Ausdruck gebracht, dass sie für die Mitglieder des Stadtrates keine Abgangsentschädigung nach einem Rücktritt oder einer Nichtwiederwahl und auch keine Sonderbeiträge in die Pensionskasse mehr wollen. Dieser politische Wille wird selbstverständlich mit der zur Debatte stehenden neuen Regelung respektiert.

Nach der Abstimmung über die «Fallschirminitiative» wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die Lohnstruktur der Stadtverwaltung nicht mehr stimme. Seit dem Wegfall der Sonderbeiträge in die Pensionskasse verdienen mehrere Kadermitarbeitende der Stadtverwaltung deutlich mehr als die Stadtratsmitglieder, die als ihre Vorgesetzten die Verantwortung für die Führung ihrer Departemente tragen. Dieser Zustand ist nicht haltbar, zu-

mal die Stadtratsmitglieder trotz des geltenden Hauptamts in der Regel ein volles Pensum oder mehr aufwenden. Als Pensum von 100 % gelten in der Stadtverwaltung 42 Stunden pro Woche. Zwar ist den Stadtratsmitgliedern gemäss § 2 des Stadtratsreglementes eine «nebenberufliche Erwerbstätigkeit gestattet, soweit sie zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates vereinbar ist». Diese Bestimmung stammt aber noch aus der Revision von 1994, als nach umfangreichen Abklärungen vom damaligen Nebenamt zum Hauptamt gewechselt wurde. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass es neuen Stadtratsmitgliedern, vor allem nach einer erforderlich gewordenen Kündigung ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit, kaum mehr oder je nach persönlicher Situation nur noch sehr beschränkt möglich ist, nach der Wahl noch einer anderen Nebenberufstätigkeit nachzugehen.

Die Anforderungen an die Mitglieder der Exekutive in einer regional bedeutenden Stadt wie Zug haben seit der Einführung des Hauptamtes im Jahr 1994 laufend zugenommen. Von den Stadtratsmitgliedern wird heute erwartet, dass sie sich nicht nur voll ihrer Verantwortung als Vorstehende der Departemente stellen, sondern jederzeit auch ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung stehen. Eine 42-Stunden-Woche reicht dafür nicht. Auch beim Kanton Zug hat man dies schon früher erkannt und im 2009 für den Regierungsrat mit einer Lohnanpassung, der Belassung der Pen-

sionskassenzulagen und einer anwartschaftlichen Abgangsentschädigung vom System Hauptamt ins Vollamt gewechselt.

Es wird für die politischen Parteien inskünftig schwieriger, bei einem Lohn von derzeit CHF 159'162.– p. a. (+ Spesenpauschale CHF 9'549.– p. a.) geeignete Personen für das Stadtratsamt zu motivieren. Für Kaderpersönlichkeiten aus der Privatwirtschaft ist eine solche Entlohnung nicht sehr attraktiv. Es wäre auch aus diesem Blickwinkel sinnvoll, § 5 des geltenden Stadtratsreglements rechtzeitig noch in der laufenden Amtsperiode bzw. vor den nächsten Wahlen anzupassen. Nach einer Annahme der Vorlage würde die Regelung auf die neue Legislatur, d. h. auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten. Damit könnte eine klare Ausgangslage für die kommenden Wahlen geschaffen und der Wahlkampf im Jahr 2014 von Diskussionen zum Lohn und zur Nebenbeschäftigungsregelung entlastet werden.

2. Heutige Situation Stadt und Kanton Zug

Beim Kanton Zug wurde das Regierungsratsgehalt im Jahr 2009 von CHF 233'120.– um 20 % auf CHF 279'744.– erhöht (Landammann +10 %, Statthalter +5 %). Seither liegt es CHF 63'843.– oder rund 30 % über dem Gehalt der höchsten Klasse und Stufe der kantonalen Angestellten (Kl. 26, Stufe 10 = CHF 215'901.– ohne Berücksichtigung von weiteren allfälligen Zulagen, wie

die TREZ Treue- und Erfahrungszulage, die nach 15 Dienstjahren max. ein weiteres Monatsgehalt ausmachen kann). Hinzu kommen für die Regierungsratsmitglieder anwartschaftliche Abgangsschädigungen sowie Sonderbeiträge in die Pensionskasse (§ 7 und § 8 RR-Rechtsstellungsgesetz), welche für den Stadtrat nach der Annahme der «Fallschirminitiative» am 27. September 2009 nicht mehr zur Diskussion stehen können. Zu erwähnen ist, dass die Gemeindeversammlung Hünenberg am 14. Dezember 2009 die Einführung einer Abgangsschädigung

zwischen vier und sechs Monatslöhnen bei Nichtwiederwahl bewilligt hat.

Die Stadtverwaltung Zug hat das gleiche Lohnklassen- und Stufensystem wie der Kanton Zug, mit dem einzigen Unterschied, dass die Stadt immer nur 25 Lohnklassen hatte. In der höchsten Klasse der städtischen Verwaltung ist ein Kadermitarbeiter eingereiht, sechs Kadermitarbeitende in der Lohnklasse 24, fünf in der Lohnklasse 23, neun in der Lohnklasse 22 und sieben in der Lohnklasse 21.

Maximalgehalt der Lohnklassen 21 bis 25 der Stadt Zug

(je mit und ohne LBEZ = Leistungsbezogene Erfahrungszulage von $\frac{1}{15}$ pro Dienstjahr, analog TREZ beim Kanton)

Klasse / Stufe	CHF Jahresgehalt (ohne LBEZ)	Mit voller LBEZ nach 15 Jahren
25/10	202'918.–	218'526.–
24/10	190'809.–	205'486.–
23/10	179'577.–	193'390.–
22/10	169'220.–	182'237.–
21/10	159'738.–	172'025.–

Zum Vergleich: aktuelle Löhne von Exekutivmitgliedern im Kanton Zug (Jahresgehalt in CHF, effektiv bzw. hochgerechnet auf ein 100 Prozent-Pensum)

Stadt Zug (27'000 Einw.)	Kt. Zug Regierungsrat	Baar (23'000 Einw.) (Nebenämter, nur bedingt vergleichbar)	Cham (15'000 Einw.) (Nebenämter, nur bedingt vergleichbar)
159'162.– (Mitglied)	279'744.–	174'600.–	181'600.–
183'036.– (Präsidium)	307'700.– (Landammann)		

3. Vergleich mit anderen Städten

Ein Vergleich mit anderen Städten ist nicht ganz einfach, weil vielerorts sehr unterschiedliche Strukturen bestehen. Nachfolgend sind deshalb Städte auf-

geführt, die vergleichbare Exekutivstrukturen mit Haupt- bzw. Vollämtern wie die Stadt Zug haben (Jahresgehalt in CHF ohne Spesen, **effektiv bzw. hochgerechnet auf ein 100 Prozent-Pensum**):

Stadt	Stadtratsmitglied im Haupt- / Vollamt	Stadtpräsident im Haupt- / Vollamt
Kriens LU (26'000 Einw.)	212'804.–	215'804.–
Thun BE (43'000 Einw.)	228'200.–	250'860.–
Wil SG (18'000 Einw.)	230'265.–	230'265.–
Köniz BE (38'000 Einw.)	234'385.–	253'917.–
Schaffhausen (34'000 Einw.)	235'000.–	246'000.–
Chur (35'000 Einw.)	248'000.–	259'000.–

4. Teilrevisionselemente

Vollamt

Aufgrund der Arbeitsbelastung eines Stadtratsmitglieds soll vom bisherigen Hauptamtssystem zum Vollamt gewechselt werden, analog zur geltenden Regelung des Regierungsrates des Kantons Zug. Vollamt bedeutet, dass eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht mehr gestattet ist. Der Grosse Gemeinderat kann bei besonderen Umständen Ausnahmen bewilligen (s. nachfolgend unter Unvereinbarkeiten).

Besoldung

In Anbetracht der Löhne der höheren Kadermitarbeitenden der städtischen

Verwaltung müsste der Grundlohn eines Stadtrates bzw. einer Stadträtin in der Stadt Zug im Bereich von rund CHF 220'000.– bis 230'000.– liegen. So wäre gewährleistet, dass kein Kaderangestellter der Stadt mehr verdienen würde als sein Chef. Damit wäre auch berücksichtigt, dass die Stadtratsmitglieder zusätzlich eine höhere Verantwortung zu tragen haben als ihre direkt unterstellten Kaderangestellten. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Fraktionen, nach eingehender Prüfung und Analyse der Situation und nach den zwei Lesungen im Grossen Gemeinderat soll das Stadtratsgehalt neu auf CHF 190'000.– angehoben werden. Mit dieser Gehaltshöhe wird dem Quervergleich zu anderen Städten und dem

strukturellen Anpassungsbedarf im Vergleich zu den höheren Kaderlöhnen in der Stadtverwaltung zwar nicht ganz Rechnung getragen. Bei den höheren Kaderlöhnen fallen die verbleibenden Differenzen immerhin nicht mehr so stark ins Gewicht. Mit diesen CHF 190'000.– liegt das Jahreseinkommen immer noch deutlich unter dem Gesamtpaket vor der Volksabstimmung 2009 (CHF 211'685.– für ein Stadtratsmitglied in der ersten Amtsperiode).

Es wäre sehr bedauerlich, wenn fähige Kandidatinnen und Kandidaten nur darum nicht mehr für ein Stadtratsamt

zu motivieren wären, weil dieses im Vergleich zur Privatwirtschaft besoldungsmässig allzu stark abfällt. Auch der Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass in der Stadt Zug hinsichtlich der Entschädigung der Stadtratsmitglieder Anpassungsbedarf besteht. Jedes Gemeinwesen ist auf fähige und motivierte Exekutivmitglieder angewiesen. § 5 des Stadtratsreglementes sollte deshalb angepasst werden. Die Mehrkosten sind vertretbar. Gemäss nachstehender Übersicht betragen die Mehrkosten gegenüber den heute geltenden Stadtratsgehältern gesamthaft CHF 156'313 pro Jahr:

Funktion	Bisher CHF p. a.	Neu CHF p. a.	Differenz CHF p. a.
Stadtpäsident + Zulage 15% (bisher) / 10 % (neu)	159'162.– 23'874.–	190'000.– 19'000.–	30'838.– -4'874.–
Vizepräsident + Zulage 5% (bisher) / 3 % (neu)	159'162.– 7'958.–	190'000.– 5'700.–	30'838.– -2'258.–
Total für 3 Mitglieder	477'486.–	570'000.–	92'514.–
Spesenpauschale 6 % (§ 6 SR-Reglement) für Gesamtstadtrat	47'745.–	57'000.–	9'255.–
Total Mehrkosten p. a. für 5 Stadtratsmitglieder			156'313.–

Unvereinbarkeiten

Die Anforderungen und die zeitliche Belastung für die Mitglieder des Stadtrates haben in den vergangenen Jahren markant zugenommen. Ein Stadtratsamt lässt sich nicht mit einer 42-Stundenwoche bewältigen. Aus diesen Gründen ist die bisherige Hauptamtregelung überholt. Das Stadtratsamt in Zug entspricht heute einem vollen Pensum. Wenn man alle

Aufgaben berücksichtigt, die ein Exekutivamt mit sich bringt (inkl. viele Engagements am Abend und an Wochenenden), ist ersichtlich, dass die amtierenden Stadtratsmitglieder deutlich über 100 % bzw. mehr als 42 Stunden in der Woche in ihre Arbeit investieren. Es handelt sich heute nur noch formell um ein Hauptamt; effektiv ist es schon seit längerer Zeit ein Vollamt. Die heutigen Anforderun-

gen erlauben kaum eine wesentliche Nebenbeschäftigung. Die Möglichkeit einer Nebenbeschäftigung hängt zudem sehr stark von der persönlichen Situation eines Stadtratsmitglieds bzw. eines Kandidaten/einer Kandidatin für dieses Amt ab. Je nachdem, welcher Beruf vor dem Stadtratsamt ausgeübt wurde, könnte theoretisch eine Nebenbeschäftigung evtl. noch in Frage kommen. Seit der Volksabstimmung von 2009 ist es auch verständlich, dass einzelne Stadtratsmitglieder versuchten, ein Kleinstpensum als berufliches «Standbein» ausserhalb der Stadtverwaltung aufrechtzuerhalten.

Um auch Gewerbetreibenden und Inhabern von KMU-Betrieben in der Stadt Zug eine Stadtratskandidatur zu ermöglichen, hat der Grosse Gemeinderat Ausnahmeregelungen beschlossen (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 des Stadtratsreglementes, s. auch Seite 11):

– Die Fortführung von bestehenden Verwaltungsrats- und nicht operativen Mandaten sind bei einem eigenen Betrieb oder einem zugehörigen Familienbetrieb zulässig, sofern die Ausübung des Mandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht mit dem Stadtratsmandat vereinbar ist. Solche Mandate sind vom betreffenden Stadtratsmitglied dem Grossen Gemeinderat vor der Annahme der Wahl schriftlich bekannt zu geben (§ 3 Abs. 2).

– Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrats Kleinstmandate sowie Kleinstpensen bewilligen, sofern es dabei um die Fortführung einer angestammten Tätigkeit geht. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission und nach Anhörung des antragstellenden Stadtratsmitglieds ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr (§ 3 Abs. 3).

5. Diskussionen im GGR

Eine Mehrheit des Grossen Gemeinderates unterstützte einen Wechsel vom Hauptamt zum Vollamt mit einem Grundlohn von CHF 190'000.–. Die FDP stellte drei Anträge zu einer weniger restriktiven Regelung der Unvereinbarkeiten. Die SVP verlangte mit ihrem Antrag, eine freiwillige Variantenabstimmung zum Haupt- bzw. zum Vollamt durchzuführen. Die Fraktion Alternative-CSP wollte mit ihren Anträgen (ergänzt mit einem Antrag der SP) erreichen, dass der Grosse Gemeinderat nur ausnahmsweise die Übernahme privater Mandate bewilligt und dass die Lohnfortzahlungen nach einem Rücktritt denjenigen des städtischen Kaders entsprechen, dies höchstens bis zum Ende der ordentlichen Amtszeit. Ausser den drei Anträgen der FDP lehnte der Grosse Gemeinderat jedoch alle anderen Anträge grossmehrheitlich ab. Deshalb wurden nur die drei Anträge der FDP für die definitive Formulierung von § 3 Abs. 2 und Abs. 3 berücksichtigt.

6. Argumente des Referendumskomitees

«NEIN zum Stadtratsreglement

Der Gewerbeverein der Stadt Zug wehrt sich gegen die Einführung des neuen Stadtratsreglements, weil dieses dazu führt, dass es inskünftig für Gewerbetreibende und Selbstständigerwerbende nicht mehr möglich sein wird, Stadtrat zu sein und daneben das eigene Unternehmen zu führen. Überdies sollen die Gehälter der Stadträte merklich erhöht werden, was überhaupt nicht nötig wäre, wenn sie wie bisher noch einer Nebentätigkeit nachgehen könnten.

NEIN gegen Vollamt-Stadträte

Ab 2015 soll ein Stadtrat nur noch im Vollamt für die Stadt tätig sein. Das heisst, dass er keine operative Aufgabe in einer Firma ausführen darf. Das bedeutet faktisch, dass Selbstständige wie zum Beispiel Handwerker, Gastgeber, Architekten, Unternehmer, Apotheker oder Bäcker, einfach alle Gewerbetreibende und Besitzer von kleinen Unternehmen nicht mehr für den Stadtrat kandidieren können oder ihr Unternehmen aufgeben müssen. Dabei wäre es besonders wertvoll, wenn der Stadtrat auch in Zukunft wieder vermehrt von gewerblicher und unternehmerischer Erfahrung profitieren könnte.

NEIN gegen höhere Kosten

Die Stadt Zug hat ein strukturelles Finanzproblem und darum ein Sparpaket präsentiert. Darin enthalten sind unter anderem Reduktionen bei den

Beiträgen an kulturelle Organisationen, an städtische Pensionierte sowie die Aufhebung der Verbilligung des Buspases für Schüler. Zudem erhöht die Stadt die Eintritte für die Hallenbäder sowie die Tagespauschalen für Pendlerparkplätze. Darüber hinaus sind wegen dem städtischen Finanzproblem von politischer Seite bereits Steuererhöhungen angedroht. Ein Stadtrat soll im Gegenzug neu 190'000 Franken verdienen. Das sind 30'000 Franken mehr als bisher. Heute verdienen die Mitglieder der Exekutive 160'000 Franken und üben ihre politische Tätigkeit im Hauptamt aus, was ihnen einen Nebenerwerb erlaubt.

Der oft geäusserte Verdacht, dass gewerblich tätige Stadträte Interessenskonflikte haben, ist ein Generalverdacht, unberechtigt und nur ideologisch motiviert. Ein Stadtrat mit eigenem Geschäft ist in der Amtsführung sogar freier (er hat noch ein zweites Standbein) als der Berufspolitiker im Stadtrat, der aus existenziellen Gründen bei seinem Handeln auch immer seine Wiederwahl im Kopf hat. Darum bitten wir Sie, ein NEIN zum Stadtratsreglement in die Urne zu werfen.»

Gewerbeverein der Stadt Zug

7. Reglementsänderungen

Das Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) vom 19. April 1994, in der Fassung vom 27. September 2009, wird wie folgt geändert:

§ 1 Grundsatz

Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Vollamt aus. Sie tragen die oberste Führungsverantwortung für die Stadtverwaltung.

§ 2 Nebenberufliche Erwerbstätigkeit

Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist mit Ausnahme der in § 3 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Fälle nicht gestattet.

§ 3 Unvereinbarkeit

¹ Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind:

1. Ziff. 1 unverändert
2. Ziff. 2 unverändert
3. Ziff. 3 unverändert
4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von anderen Unternehmungen;
5. Ziff. 5 unverändert
6. Ziff. 6 unverändert

² Die Fortführung von bestehenden Verwaltungsrats- und nicht operativen Mandaten bei einem eigenen Betrieb oder einem zugehörigen Familienbetrieb ist zulässig, sofern die Ausübung des Mandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht mit dem Stadtratsmandat vereinbar ist. Solche Mandate sind vom

betreffenden Stadtratsmitglied dem Grossen Gemeinderat vor der Annahme der Wahl schriftlich bekannt zu geben.

³ Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrats Kleinstmandate sowie Kleinstpensen bewilligen, sofern es dabei um die Fortführung einer angestammten Tätigkeit geht. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission und nach Anhörung des antragstellenden Stadtratsmitglieds ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

§ 5 Besoldung

¹ Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt von CHF 190'000.–, bestehend aus dem Grundgehalt ($\frac{12}{13}$ des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt ($\frac{1}{13}$ des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 116,7 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100).

² Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin bezieht eine Zulage von 10 %, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin eine solche von 3 % der Besoldung.

³ Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse.

⁴ unverändert

Beschlusstext

Der Beschluss Nr. 1588 des Grossen Gemeinderates von Zug vom 4. Juni 2013 betreffend «Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrats von Zug (Stadtratsreglement): Teilrevision» lautet:

«1. Die Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrats von Zug (Stadtratsreglement) wird zum Beschluss erhoben.

2. Die Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrats von Zug (Stadtratsreglement) tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 und der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2015 in Kraft. Es wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

3. Gegen diesen Beschluss kann
a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungs-

beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.»

Wer diesen Beschluss des Grossen Gemeinderates annehmen will, schreibe JA, wer ihn ablehnen will, schreibe NEIN.